

Satzung der Interessengemeinschaft Alter Markt

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Interessengemeinschaft Alter Markt**“
- (2) Sitz des Vereins ist Halle/S.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- (4) Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen
- (5) Nach dem Eintrag führt er in seinem Namen den Zusatz „e.V.“

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist, unter Bündelung von Aktivitäten seiner Mitglieder und Freunde, die Belebung des historischen Innenstadtbereiches der Stadt Halle(Saale) rings um den Alten Markt. Dazu gehören vor allem die Pflege der geschichtlichen Traditionen und deren Umsetzung bei Veranstaltungen und Publikationen.

Der Verein setzt sich das Ziel, die Attraktivität der Altstadt zu erhöhen.

(2) Dies soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- jährliche Arbeitsprogramme
- jährliche Kulturveranstaltungen

(3) Bei allen Maßnahmen soll insbesondere darauf Wert gelegt werden, die neuen Medien wie z.B. das Internet als Plattform wie auch als Kommunikationsmedium zu nutzen, um eine Verknüpfung herkömmlicher Arbeits- und Gestaltungsformen sowohl in personeller als auch in organisatorischer Hinsicht zu erreichen.

Als Webseite wird der Name www.altermarkt-halle.de gewählt.

(4) Der Verein wird bei der Umsetzung dieser Zielstellungen mit regionalen und überregionalen Partnern kooperieren.

Zu diesem Zweck kann der Verein auch selbst Mitglied oder Gesellschafter bei regionalen bzw. überregionalen Partnern werden.

§3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke und strebt keine Gewinne an.

(2) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können werden:

- natürliche, volljährige Personen
- juristische Personen des privaten Rechts
- Vereine und Vereinigungen
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

(2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher oder mündlicher Antrag, welcher vom Vorstand genehmigt werden muss.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge oder Umlagen fristgemäß zu entrichten, die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten und den Verein in seiner Arbeit zu unterstützen.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss bzw. Tod.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Dies bedarf der Schriftform.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses die Interessen des Vereines und die satzungsgemäßen Ziele verletzt bzw. dem Verein schadet.

(6) Mit der Beendigung erlöschen automatisch alle Rechte und Pflichten.

§ 5

Finanzierung und Beitragsordnung

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Fördermitteln.

(2) Die Beitragszahlung wird durch die Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert wird.

(3) In der Beitragsordnung ist die Höhe der Mitgliedsbeiträge festgelegt, wobei für einzelne Gruppen von Mitgliedern verschieden hohe Beiträge festgesetzt werden können.

(4) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung

(5) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die eingezahlten Mitgliedsbeiträge.

Dies gilt ebenso bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins.

§6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Feststellung des Jahresabschlusses.
- Entlastung des Vorstandes
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Beitragsordnung

(3) Die Beratungen der IG finden immer am 1. Mittwoch des Monats um 18:30 Uhr statt. Abweichungen davon werden rechtzeitig bekannt gegeben

(4) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall wird ein anderes Vorstandsmitglied benannt.

(6) Das Protokoll der jeweiligen Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden verfasst und per Mail bzw. Überbringung verteilt.

(7) Zu den Beratungen und Mitgliederversammlungen können nach Rücksprache mit dem Vorstand Gäste und Freunde des Vereins eingeladen werden.

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Schatzmeister

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt bzw. bestätigt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

- (3) Es ist möglich sachkundige Personen in den Vorstand zu kooptieren.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt und werden durch den Vorsitzenden einberufen.
- (5) Der Vorstand entscheidet nach einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich. Der Vorstand kann beschließen, dass bare Auslagen erstattet werden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.
Eine weitere Haftung wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (8) Die Arbeit des Vorstandes wird durch einen Verantwortlichen für Multimedia und einen Revisionsteam unterstützt.
- (9) Der Vorsitzenden bzw. sein Vertreter vertreten den Verein nach innen und außen jeweils einzeln.

§ 9

Jahresabschluss- und Rechnungsprüfung

- (1) Der Jahresabschluss wird im Auftrag des Vorstandes erstellt.
- (2) Für die Prüfung des Jahresabschlusses wird ein Revisionsteam, bestehend aus 2 Mitgliedern, gewählt.
- (3) Der Vorstand hat dem Revisionsteam die für die Prüfung des Jahresabschlusses erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben.
Das Revisionsteam hat für die Mitgliederversammlung eine Empfehlung zur Entscheidung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung zu geben.

§ 10

Haftung

- (1) Der Verein haftet für ein Verhalten eines satzungsgemäß berufenes Organs oder Vertreters, wenn in Ausführung und im Rahmen der nach der Satzung zustehenden Befugnisse gehandelt wurde.
Gegenüber Mitgliedern ist die Haftung ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- (2) Über die gesetzlichen Vorschriften hinaus können Dritte keine weitergehenden Ansprüche aus der Satzung herleiten.

§ 11

Änderung der Satzung

Ein Antrag auf Änderung der Satzung kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§ 12

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für den Beschluss ist eine drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

(2) Die Liquidation erfolgt durch die Personen nach § 8 soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(3) Das nach der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen wird, entsprechend Beschluss, einer ähnlichen Organisation im Sinne der Satzung übergeben.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten sinngemäß, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13

Salvatorische Klausel

Werden einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar, so bleibt die Satzung im Übrigen unberührt.

Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sind dem gewollten Sinn gleichkommend durch neue zu ersetzen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese auf der Mitgliederversammlung am **04.03.2009** beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinregister in Kraft und wird rückwirkend zum **01.01.2009** für verbindlich erklärt.

Halle/S., den 4.3.2009

Versammlungsleiter/ Vorsitzender W. 